



An den Vorsitzenden des
Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing
Herrn Pascal Fuckerieder
über die BA-Geschäftsstelle West
D-II-BAG-West

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47589
Telefax: 089 233-47580
Zimmer: 4030
Sachbearbeitung:
E-Mail:
wasser.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.05.2020

Antrag des Bezirksausschusses 23 Allach-Untermenzing

BA-Antrags Nr. 14-20 / B 07345 vom 14.01.2020

Errichtung einer Flusswelle an der Würm im Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,

der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirks Allach-Untermenzing hat in seiner Sitzung vom 14.01.2020 die Landeshauptstadt München aufgefordert, im Stadtbezirk Allach-Untermenzing eine Flusswelle / „Riversurf-Welle“ an der Würm einzurichten.

Begründet wird der Antrag damit, dass im Stadtbezirk mehrere Freizeitflächen direkt an die Würm angeschlossen sind. Eine Würmwelle würde daher das Repertoire an Freizeitaktivitäten in Allach-Untermenzing erweitern und das Sportangebot gerade für jüngere Mitbürgerinnen und Mitbürger erheblich bereichern. Eine Surfwellen an der Würm würde zudem die beiden überlaufenen Wellen am Eisbach und an der Floßlände entlasten, die Attraktivität in Bezug auf den Surfsport auch im Münchner Westen erhöhen und den Zeitaufwand für die Fahrt zu diesen beiden Wellen entfallen lassen.

Da es sich hier gemäß § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung im Vollzug der Wassergesetze handelt, antworten wir Ihnen direkt und können Folgendes mitteilen:

Zur Beantwortung des Antrages haben wir das Wasserwirtschaftsamt München (WWA), als amtlich-technischen Sachverständigen, die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München sowie die Fachberatung für Fischerei beteiligt. Für die verspätete Antwort bitten wir Sie um Verständnis. Als Ergebnis ist Folgendes auszuführen:

Essentiell für eine surfbare Welle ist die Abflussmenge. Für eine stabile Welle ist dazu eine Wassermenge von 10 m³/s erforderlich. Der mittlere Wasserabfluss der Würm, gemessen am Pegel Obermenzing, liegt bei 3,4 m³/s, der mittlere Hochwasserabfluss der Würm bei 6,32

m³/s. Demnach lässt sich eine surfbare Welle nur mit einem massiven Eingriff in das Abflussgeschehen generieren.

Daher müsste der Abflussquerschnitt durch Einbauten eingeengt oder aufgestaut werden. Dieser erhebliche Eingriff in das Gewässer widerspricht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), das die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern fordert, um das Bewirtschaftungsziel eines guten ökologischen Zustands des Gewässers zu erreichen. Der betroffene Flussabschnitt ist gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie als mäßig eingestuft. Verantwortlich hierfür ist die Qualitätskomponente Fisch. Ein Aufstau des Gewässers würde den Lebensraum der für das Gewässer prägenden rheophilen Arten, insbesondere der Laichareale, beeinträchtigen. Einbauten stehen im Widerspruch zur ökologischen Durchgängigkeit eines Gewässers und sind daher grundsätzlich unzulässig. Die Konstruktion wie im Antrag beschrieben, ist aufgrund des Gefällesprunges, der Strömungsgeschwindigkeiten und der glatten Ufer- und Sohlprägung bestenfalls selektiv für schwimmstarke Arten und Größenklassen als durchgängig herzustellen. Es bedarf deshalb einer Fischaufstiegshilfe, welche auf alle Größenklassen und Arten (Huchen bis Koppe) ausgelegt ist. Je nach Konstruktion sind hierfür bis zu rund 300 l/s notwendig. Die Fischaufstiegshilfe, mit Ein- und Ausstieg, darf durch den Surfbetrieb nicht gestört werden, da der Einstieg möglichst nah am Wanderhindernis liegen sollte.

Die Würmauen sind darüber hinaus als Landschaftsschutzgebiet geschützt bzw. als Biotope kartiert. Sie sind Lebensraum für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten. Gemäß Landschaftsschutzverordnung sind unter anderem bauliche Anlagen aller Art sowie Entfernungen von Gehölzen erlaubnispflichtig. Das Wurzelwerk der Uferbäume ist ein wichtiger Lebensraumbestandteil für viele Fischarten. Der Verlust von Uferbäumen ist daher kritisch zu sehen. Der Gewässerunterhalt, für den grundsätzlich das WWA München zuständig ist, müsste im Bereich der Anlage dem Betreiber der Welle übertragen werden. Auch darf die Abwehr von Grundeis durch eine solche Welle nicht behindert werden. Bereits die Umleitung des Wassers an der Würm während einer Bauphase von wellengenerierenden Einbauten stellt einen erheblichen Eingriff dar, da das Wasser nicht problemlos abgeleitet werden kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass an der Würm seit 2010 ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist. Bei allen Vorhaben im Überschwemmungsgebiet sind zusätzlich die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu beachten, wonach im Wesentlichen jede Verschlechterung der Abflusssituation, die eben durch Einbauten in die Würm entstehen könnte, nicht hinnehmbar ist.

Zusammengefasst müssen wir nach unserer Prüfung feststellen, dass ein etwaiger wasserrechtlicher Antrag auf eine Installation von Einbauten nicht genehmigungsfähig sein dürfte.

Der Antrag vom 14.01.2020 des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirks Allach-Untermenzing ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Fuchs
Stadtdirektor